

**Satzung
der Fachschaft Mathematik
der Universität Siegen**

vom 4. Dezember 2014

Inhalt

Teil I. Organe der Fachschaft

- § 1 Fachschaftsrat
- § 2 Auflösung des Fachschaftsrats
- § 3 Pflichten des Fachschaftsrats
- § 4 Sitzungen des Fachschaftsrats
- § 5 Fachschaftsvollversammlung

Teil II. Finanzwesen der Fachschaft

- § 6 Haushalts- und Kassenführung
- § 7 Haushalts- und Kassenprüfung

Teil III. Geschäftsordnung (GO)

- § 8 Ablauf der Fachschaftsratssitzung
- § 9 Ablauf der Fachschaftsvollversammlung
- § 10 Urabstimmung

Teil IV. Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 53 Abs. 4 und 56 des Hochschulgesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein–Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.) NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), in Verbindung mit den §§ 13 und 14 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen vom 24. August 2009 (Amtlichen Mitteilungen Nr. 13/2009 vom 01. September 2009) und in Verbindung mit §§ 2, 3 und 4 der Fachschaftrahmenordnung (FsRahmenO) der Studierendenschaft der Universität Siegen vom 25. Mai 2011 hat die Fachschaft Mathematik folgende Satzung erlassen:

Präambel

¹Diese Satzung gilt gemäß der Satzung der Studierendenschaft (Studierendenschaftssatzung) ergänzend zu dieser und zur Fachschaftsrahmenordnung (FsRahmenO). ²Befindet sich irgendein Teil dieser Satzung im Widerspruch zu den aktuell gültigen höherrangigen Vorschriften, erlischt nur dieser Teil der Satzung.

Teil I. Organe der Fachschaft

§ 1 Fachschaftsrat

- (1) ¹Die Fachschaft (FS) wählt gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft (WahlO) wenigstens drei und höchstens sieben stimmberechtigte Mitglieder der Fachschaft in den Fachschaftsrat (FSR). ²Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrats muss innerhalb von zehn nicht vorlesungsfreien Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen (§ 22 Satz 2 WahlO).
- (2) Der Fachschaftsrat kann freie Mitarbeitende zur Unterstützung seiner in § 3 beschriebenen Aufgaben bestimmen.
- (3) Gewählte Mitglieder des Fachschaftsrats können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären oder dies mündlich auf einer Fachschaftsvollversammlung (FVV) tun.
- (4) ¹Im Rahmen der Fachschaftsvollversammlung kann die Fachschaft durch Wahl weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Fachschaftsrat wählen, § 1 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. ²Die Amtszeit dieser Mitglieder endet mit Ablauf der regulären Wahlperiode des Fachschaftsrats. ³Die Fachschaftsvollversammlung kann einzelne Mitglieder des Fachschaftsrats abwählen. ⁴Die Abwahl des gesamten Fachschaftsrats ist nur durch die Wahl eines neuen Fachschaftsrats zulässig (§ 13 Abs. 7 Studierendenschaftssatzung).
- (5) Exmatrikulation beendet die Amtszeit eines Fachschaftsratsmitgliedes automatisch.

§ 2 Auflösung des Fachschaftsrats

- (1) ¹Befinden sich durch die in § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, und Abs. 5 beschriebenen Verfahren weniger als drei Personen im Fachschaftsrat, ist unverzüglich zu einer Fachschaftsvollversammlung einzuladen. ²Entscheidet sich diese gegen die Nachwahl ausreichend vieler Mitglieder, so wird der Fachschaftsrat aufgelöst. ³Unmittelbar nach dem Beschluss der Auflösung ist von der Fachschaftsvollversammlung ein Ausschuss zu bilden, der
 - a. die ungebundenen finanziellen Mittel des Fachschaftsrats an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) überweist,
 - b. alle gemeinsam mit anderen Fachschaftsräten genutzten Ressourcen auf diese oder den AStA überträgt, bis sich ein Nachfolgegremium konstituiert,
 - c. nach Abschluss der in den Buchstaben a. und b. genannten Schritten zu einer Fachschaftsvollversammlung lädt und auf dieser Bericht erstattet.
- (2) Ein nach der Auflösung neu gewählter Fachschaftsrat erhebt erst zu Beginn des folgenden Semesters wieder Forderungen auf Selbstbewirtschaftungsmittel.

§ 3 Pflichten des Fachschaftsrats

- (1) ¹Der Fachschaftsrat hat die Aufgabe, die Interessen der Fachschaftsmitglieder zu vertreten und die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung auszuführen. ²Die Zugehörigkeit zur Fachschaft bestimmt sich über die zu studierenden Fächer, nicht über den angestrebten Abschluß oder die Zugehörigkeit zu einer Fakultät der Universität Siegen. ³Studierende können mehreren Fachschaften angehören.
- (2) Insbesondere soll der Fachschaftsrat
 1. Veranstaltungen des studentischen Lebens fördern und organisieren,
 2. die Koordination der Fachschaft Mathematik mit den anderen Fachschaften fördern,
 3. die anderen Organe der akademischen Selbstverwaltung bei der Besetzung von Kommissionen und Gremien unterstützen,
 4. helfen, die Studienbedingungen für Studierende des Department Mathematik zu verbessern und

5. als vertraulicher Ansprechpartner für alle Studierende der Fachschaft fungieren.

- (3) ¹Der Fachschaftsrat beruft jedes Semester mindestens eine reguläre und auf Antrag eine außerordentliche Fachschaftsvollversammlung ein. ²Der Antrag muss zur Gültigkeit entweder von der Mehrheit der Fachschaftsratsmitglieder oder von mindestens zehn Mitgliedern der Fachschaft unterstützt werden.
- (4) ¹Im Allgemeinen den Prinzipien des gesunden Menschenverstandes verpflichtet, organisiert der Fachschaftsrat im Falle eines apokalyptischen Ereignisses, zum Beispiel einer Zombieapokalypse oder einer Rebellion der Maschinen, den bewaffneten Widerstand, sofern sich alle friedlichen Optionen als unmöglich herausgestellt haben. ²Falls es möglich ist, koordiniert er sich hierbei mit anderen Widerstandsgruppen. ³In einem solchen Fall wird die Regelung § 13 Abs. 3 Studierendenschaftssatzung außer Kraft gesetzt.

§ 4 Sitzungen des Fachschaftsrats

- (1) ¹FSR-Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. ²Gästen ist Rederecht und Fachschaftsmitgliedern ist Rede- und Antragsrecht einzuräumen. ³Die Sitzungen des Fachschaftsrats verfahren nach § 8.
- (2) Alle Beschlüsse sind für die Mitglieder und Beauftragten des Fachschaftsrats bindend, sofern sie nicht den Weisungen einer Fachschaftsvollversammlung, geltendem Recht oder einer erfolgten Urabstimmung widersprechen.
- (3) ¹Anträge, die einen Aufwand von mehr als € 300,- zur Folge haben, sind von der Fachschaftsvollversammlung zu genehmigen, außer, wenn sie sich aus früheren Beschlüssen dieses Gremiums ableiten lassen oder die Entscheidung der Fachschaftsvollversammlung nicht abgewartet werden kann. ²Die Feststellung trifft der Fachschaftsrat mehrheitlich, jedoch nicht gegen die Stimmen der kassenverwaltenden Person und der das Finanzreferat innehabenden Person, im Folgenden als das Finanzreferat bezeichnet. ³Ein Veto der Letztgenannten muss durch geltendes Recht oder diese Satzung begründet werden. ⁴Die Entscheidung muss der folgenden Fachschaftsvollversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.
- (4) Der Fachschaftsrat soll während der Vorlesungszeit wenigstens alle 14 Tage tagen, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens monatlich.
- (5) Auf Verlangen von mindestens der Hälfte des Fachschaftsrats oder von mindestens fünf Fachschaftsmitgliedern ist umgehend zu einer FSR-Sitzung einzuladen.
- (6) ¹Studentische Vertretungen in Ausschüssen und Kommissionen des Department Mathematik und der Fakultät IV sollen, wenn möglich, vor Sitzungen der jeweiligen Gremien die Tagesordnung in der Sitzung des Fachschaftsrats besprechen und dem Fachschaftsrat zeitnah nach den jeweiligen Sitzungen von diesen berichten. ²Die §§ 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 HG bleiben davon unberührt.

§ 5 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Auf der Fachschaftsvollversammlung (FVV) sind alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft stimmberechtigt.
- (2) ¹Die Mitglieder der studentischen und akademischen Selbstverwaltung sowie der Kommissionen des Qualitätsmanagements (QM) sollen auf der Fachschaftsvollversammlung von den Ergebnissen ihrer Gremientätigkeit berichten. ²Können aus einem Gremium keine Mitglieder anwesend sein, sollen sie sich mündlich oder schriftlich entschuldigen.
- (3) ¹Alle Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind für die Mitglieder und Beauftragten des Fachschaftsrats bindend, sofern sich aus den Beschlüssen keine unangemessene zeitliche Belastung dieser Gruppe oder widerrechtliche Handlung herleiten lässt. ²Die erste Fachschaftsvollversammlung nach Prüfung der Kasse soll gemäß der Empfehlung der rechnungsprüfenden Person das Finanzreferat entlasten oder nicht entlasten. ³Auf der gleichen Sitzung soll die Fachschaftsvollversammlung auch gemäß der Empfehlung der kassenprüfenden Person die kassenverwaltende Person entlasten oder nicht entlasten. ⁴Bei Nichtempfehlung der Entlastung des Finanzreferats oder der kassenverwaltenden Person oder beider, entscheidet die FVV über das weitere Vorgehen.
- (4) Den Ablauf der Fachschaftsvollversammlung regelt § 9.

Teil II. Finanzwesen der Fachschaft

§ 6 Haushalts- und Kassenführung

- (1) Die finanziellen Mittel der Fachschaft sollen so eingesetzt werden, dass die Mehrheit der Studierenden der Fachschaft Mathematik davon profitieren können.
- (2) ¹Zur Verwaltung und Verwahrung fachschaftseigener Gelder bestimmt die erste Fachschaftsvollversammlung eines jeden Haushaltsjahres eine Person für das Finanzreferat und eine kassenverwaltende Person. ²Diese sind dafür verantwortlich, dass die Mittel im Sinne der von Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsrat gefassten Beschlüsse eingesetzt werden. ³Das Finanzreferat und die kassenverwaltende Person sollen in der Regel gewählte Mitglieder des Fachschaftsrats sein.
- (3) Die kassenverwaltende Person darf sich Schatzdrache nennen.
- (4) ¹Aufgabe des Finanzreferats ist es, vor der ersten Fachschaftsvollversammlung eines jeden Haushaltsjahres einen nach Kategorien und Unterkategorien unterteilten Haushalt aufzustellen. ²Es erteilt der kassenverwaltenden Person Anweisungen zu Auszahlungen, sofern diese durch den von der Fachschaftsvollversammlung beschlossenen Haushalt gerechtfertigt sind, nimmt Kenntnis von Einzahlungen und berät den Fachschaftsrat bei der Einhaltung des beschlossenen Haushalts. ³Nach Ablauf eines Haushaltsjahres stellt das Finanzreferat der Fachschaftsvollversammlung einen Nachtragshaushalt vor, der die prozentuale und absolute Erfüllung der Haushaltsziele nach den festgelegten Kategorien und Unterkategorien aufzeigt.
- (5) ¹Stellen Fachschaftsvollversammlung, Fachschaftsrat oder das Finanzreferat fest, dass der gültige Haushalt durch besondere Umstände den Interessen der Fachschaft zuwider läuft, soll das Finanzreferat auf der nächsten Fachschaftsvollversammlung einen Nachtragshaushalt vorstellen, der dieser Situation entgegen wirkt. ²Nach Verabschiedung des Nachtragshaushaltes durch die Fachschaftsvollversammlung gilt ausschließlich dieser.
- (6) ¹Die kassenverwaltende Person besitzt uneingeschränkte Vollmacht über die finanziellen Ressourcen der Fachschaft. ²Die kassenverwaltende Person erhebt oder erfüllt auf Weisung des Finanzreferats Forderungen, die die Fachschaft Mathematik betreffen.

§ 7 Haushalts- und Kassenprüfung

- (1) ¹Die reguläre Fachschaftsvollversammlung des Wintersemesters wählt jährlich ² ³
 - a. zwei rechnungsprüfende Personen (§ 4 Abs. 11 FsRahmenO) und
 - b. zwei kassenprüfende Personen (§ 4 Abs. 12 FsRahmenO),die nicht Mitglied im Fachschaftsrat sind. ⁴Sie überprüfen nach Ablauf des Haushaltsjahres und vor der ersten FVV des neuen Haushaltsjahres die Arbeit des Finanzreferats bzw. der kassenverwaltenden Person anhand der vorhandenen Bücher und Belege. ⁵Die rechnungsüberprüfenden Personen erstellen einen Bericht, in dem sie der Fachschaft empfehlen, das Finanzreferat zu entlasten oder nicht zu entlasten. ⁶Genauso verfahren die kassenprüfenden Personen über die Arbeit der kassenverwaltenden Person. ⁷Bei Nichtempfehlung der Entlastung wird nach § 5 Abs. 3 Satz 4 verfahren. ⁸Wird eine der kassenprüfenden oder rechnungsprüfenden Personen Mitglied des Fachschaftsrats, so ist dieser Posten umgehend neu zu besetzen.
- (2) Das Finanzreferat und die kassenverwaltende Person sind solange für den rechtmäßigen Umgang mit Fachschaftsmitteln haftbar, bis die Fachschaftsvollversammlung sie entlastet.
- (3) ¹Können das Finanzreferat oder die kassenverwaltende Person über eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen ihrer Aufgabe nicht vollständig oder mindestens zwei Wochen lang gar nicht nachkommen, sollen sie dies auf der Fachschaftsvollversammlung anzeigen, die dieser Zeitspanne vorangeht. ²Die Fachschaftsvollversammlung muss dann eine Person zur Vertretung bestimmen. ³Versäumt die zu vertretende Person diese Anzeige unverschuldet (z.B. durch Krankheit oder einen unvorhersehbaren Auslandsaufenthalt) oder ist die Fachschaftsvollversammlung nicht in der Lage, eine vertretende Person zu wählen, trägt die Fachschaft eventuell aus der Abwesenheit entstehende materielle Schäden.

Teil III. Geschäftsordnung (GO)

§ 8 Ablauf der Fachschaftsratsitzung

- (1) ¹Zu einer Sitzung ist ordnungsgemäß eingeladen, wenn mehr als zwei Drittel der Fachschaftsratsmitglieder ihr Einverständnis mit dem Sitzungstermin erklärt haben. ²Der Sitzungstermin und die vorgeschlagene Tagesordnung soll in der Fachschaft bekannt gemacht werden.
- (2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn entweder alle Mitglieder sich darauf einigen oder mehr als die Hälfte aller Fachschaftsratsmitglieder auf einer Sitzung anwesend sind, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Sitzungen, zu denen nicht ordnungsgemäß eingeladen werden kann, sind zu vermeiden.
- (4) Beschlüsse des Fachschaftsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) ¹Zu jeder ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (6) ¹Zu Beginn jeder Sitzung ist aus der Reihe der Fachschaftsratsmitglieder eine protokollierende Person zu bestimmen, welche die Diskussionen und Beschlüsse verschriftlicht, die seit der letzten protokollierten Sitzung und während der laufenden Sitzung gefasst wurden und werden. ²Auf solchen Sitzungen muss eine Tagesordnung beschlossen werden.
- (7) ¹Auf den protokollierten Sitzungen wird jeweils am Anfang über die sachliche Richtigkeit des letzten Protokolls befunden und dieses gegebenenfalls angenommen, wobei vorzunehmende Änderungen um aktuellen Protokoll zu vermerken sind. ²Über die Korrektheit eines nicht angenommenen Protokolls ist auf der nächsten Sitzung erneut zu befinden. ³Angenommene Protokolle sind zeitnah durch Aushang und Veröffentlichung auf der eventuell vorhandenen Homepage bekannt zu machen.
- (8) Ansonsten gilt § 9 Abs. 11–13 entsprechend.

§ 9 Ablauf der Fachschaftsvollversammlung

- (1) ¹Zu einer Fachschaftsvollversammlung muss wenigstens sechs Vorlesungstage vorher vom Fachschaftsrat schriftlich eingeladen worden sein (§ 14 Abs. 4 Studierendenschaftssatzung). ²Die Einladung muss zumindest auf dem schwarzen Brett des Fachschaftsrats und im Eingangsbereich der Mensa des Emmy-Noether-Campus angebracht werden und die vorgeschlagene Tagesordnung enthalten. ³Die Einladung soll ebenfalls per E-Mail über die Mailingliste der Fachschaft verteilt werden.
- (2) ¹Versäumt es der Fachschaftsrat, zu einer regulären Fachschaftsvollversammlung innerhalb des festgesetzten Semesters – abzüglich der letzten 14 Vorlesungstage – einzuladen, ist jedes Mitglied der Fachschaft mit schriftlicher Unterstützung von zehn Mitgliedern der Fachschaft berechtigt, eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen. ²Gleiches gilt, falls der Fachschaftsrat nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang eines gültigen Antrags auf Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung oder Stattfinden einer nicht beschlussfähigen Fachschaftsvollversammlung schriftlich einlädt.
- (3) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) ¹Die Leitung der Fachschaftsvollversammlung obliegt einem Mitglied der einladenden Instanz. ²Dieses stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung fest.
- (5) ¹Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens acht Mitglieder der Fachschaft, die nicht gewählte Mitglieder des Fachschaftsrats sind, anwesend sind. ²Des Weiteren ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrats erforderlich – letzteres jedoch nicht, wenn nach Ansicht der Mehrheit der Anwesenden wenigstens zwei Fachschaftsratsmitglieder unentschuldig fehlen. ³Die Beschlussfähigkeit kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des vorläufigen Protokolls der Fachschaftsvollversammlung durch jedes Fachschaftsmitglied angezweifelt werden. ⁴Über die Rechtmäßigkeit der Anzweiflung entscheidet das amtierende Präsidium des Studierendenparlamentes auf Grundlage dieser Geschäftsordnung. ⁵Im Falle einer möglichen Befangenheit wird in dieser Sache das Studierendenparlament angerufen.
- (6) ¹Stellt die Leitung der Fachschaftsvollversammlung keine Beschlussfähigkeit fest, so muss die Fachschaftsvollversammlung zum frühestmöglichen Termin durch den Fachschaftsrat erneut einberufen werden. ²In diesem Fall ist die folgende Fachschaftsvollversammlung auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Teilnehmergruppen hinreichend zahlreich erscheinen.
- (7) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird aus den Reihen der teilnehmenden Personen der Fachschaftsvollversammlung ein Präsidium, bestehend aus einer Versammlungsleitung und zwei Beisitzenden, gewählt.

- (8) Die eine beisitzende Person führt die Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (9) ¹Die andere beisitzende Person führt das Protokoll der Fachschaftsvollversammlung. ²Anschließend wird über die sachliche Richtigkeit des letzten Protokolls befunden und dieses gegebenenfalls angenommen, wobei vorzunehmende Änderungen im aktuellen Protokoll zu vermerken sind. ³Über die Korrektheit eines nicht angenommenen Protokolls, ist auf der nächsten FVV erneut zu befinden. ⁴Angenommene Protokolle sind zeitnah bekannt zu machen. ⁵Noch nicht angenommene Protokolle sind der Fachschaft möglichst bald zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- (10) ¹Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden. ²Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Versammlung befassen. ³Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf
- i. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - ii. Änderungen der Tagesordnung,
 - iii. Begrenzung der Redezeit,
 - iv. Schluss der Redeliste,
 - v. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - vi. Anzweiflung einer Abstimmung,
 - vii. Nichtbefassung mit dem Antrag oder
 - viii. Rückholung eines Antrages.
- (11) ¹Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln. ²Wortbeiträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nicht auf die Sache beziehen. ³Nach Antragsstellung zur Geschäftsordnung hat die Versammlungsleitung eine Fürrede und ggf. eine Gegenrede zuzulassen. ⁴Danach muss sofort abgestimmt werden. ⁵Anträge zur Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit angenommen. ⁶Bei Stimmgleichheit sind sie abgelehnt.
- (12) ¹Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. ²Auf Antrag einer teilnehmenden Person erfolgt die Abstimmung geheim. ³Ist die teilnehmende Person kein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrats, so ist dem Antrag sofort stattzugeben. ⁴Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 12 Abs. 2 Satz 4 HG).
- (13) Eine Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung sowie die Abwahl eines Fachschaftsratsmitgliedes, die zur Unterschreitung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 angegebenen Mindestzahl führt, ist eine absolute Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- (14) Bei Fragen zur Auslegung dieser Geschäftsordnung ist die Geschäftsordnung des Senates der Universität Siegen in ihrer aktuellsten Form zu verwenden.

§ 10 Urabstimmung

¹Auf Beschluss des Fachschaftsrats, der Fachschaftsvollversammlung oder auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern der Fachschaft hat der Fachschaftsrat eine schriftliche und geheime Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Fachschaft durchzuführen. ²Die Beschlüsse der Urabstimmung binden den Fachschaftsrat, wenn sich mindestens 30 Prozent der Fachschaftsmitglieder beteiligen. ³Alles Weitere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

Teil IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zwei-Drittel-Mehrheit durch die Fachschaftsvollversammlung am 4. Dezember 2014 in Kraft.